

Vorbereitung auf den Kurzvortrag, Auswahl des Themas, optische Aufbereitung der Gliederung, Einleitungs- und Schlusssatz, Rhetorik und Körpersprache

1. Die Phase bis zur mündlichen Prüfung

Die Steuerberaterprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Gesamtnote 4,5 erreicht hat (§ 25 Abs. 2 DVStB).

Zur **mündlichen Prüfung** ist spätestens zwei Wochen vorher zu laden (§ 26 Abs. 1 DVStB). Die Prüfungsergebnisse werden in der Regel Anfang bis Mitte Januar des auf die schriftliche Prüfung folgenden Jahres bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Ladungsfrist beginnen die mündlichen Prüfungen Ende Januar (z.B. in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen) oder erst Ende Februar (z.B. in Sachsen-Anhalt). Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Steuerberaterprüfung und der mündlichen Prüfung, somit in einem Zeitraum von etwa zwei bis zehn Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, statt. Daher wird der Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der tatsächlichen Prüfung in der Regel nicht für eine ordentliche Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ausreichen. Mit den Vorbereitungen auf die mündliche Prüfung und den Kurzvortrag sollte bereits unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung begonnen werden.

Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus sechs Personen besteht. Hierunter sind drei Vertreter der Verwaltung, unter diesen auch der Vorsitzende der mündlichen Prüfung sowie ein Vertreter der Wirtschaft und zwei Steuerberater.

Die **Prüfungsgebiete** sind das für die schriftliche Prüfung bereits relevante Allgemeine und Besondere Steuerrecht. Hinzu kommt das Berufsrecht, Wirtschaftsrecht (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht), Insolvenzrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaft, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Volkswirtschaftslehre (§ 37 Abs. 3 StBerG).

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem **Kurzvortrag**. Der Prüfungskandidat erhält drei Themen zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt 30 Minuten. Anschließend ist der Kurzvortrag vor der Prüfungskommission abzuhalten. Dabei darf der Kurzvortrag grundsätzlich eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten. Er sollte diese Dauer aber auch nicht wesentlich unterschreiten. In Berlin allerdings sollte der Kurzvortrag lediglich sechs bis acht Minuten dauern. Nach dem Kurzvortrag haben die Prüfungskandidaten in der Regel eine kurze Pause. Anschließend schließt sich das Prüfungsgespräch an, welches in sechs Einheiten stattfindet. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten (§ 26 Abs. 7 DVStB). Meist entfallen auf jeden Prüfling je Prüfungsrounde etwa zehn Minuten, sodass die Prüfungsgespräche, abhängig von der Anzahl der Teilnehmer, in der Regel ca. 30 bis 50 Minuten, bei drei bis fünf Prüfungskandidaten, dauern.

Zur **Vorbereitung auf den Kurzvortrag** stehen in einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Berlin, keine Hilfsmittel zur Verfügung. In anderen Ländern dürfen ausschließlich die Beck'schen Steuergesetze verwendet werden (z.B. in Hessen). In Baden-Württemberg darf zu den Steuergesetzen noch eine Ausgabe des BGB benutzt werden. Teilweise werden aber auch weitere Hilfsmittel, wie beispielsweise Schönfelder, Deutsche Gesetze, zugelassen und in Bremen gar die Beck'schen Steuerrichtlinien. Taschenrechner sind nicht erforderlich und auch nicht zugelassen.

Im Prüfungsgespräch stehen Beck'sche Steuergesetze, Beck'sche Steuerrichtlinien, Beck'sche Steuererlasse und Schönfelder Deutsche Gesetze, zur Verfügung. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Hilfsmittel dann benutzt werden dürfen, wenn der Prüfer dazu auffordert oder aber wenn die Prüfungskommission dies von Beginn an zulässt bzw. die Nutzung der Hilfsmittel im entsprechenden Bundesland üblich ist. Da Dauer des Kurzvortrags, Hilfsmittel zur Vorbereitung des Kurzvortrags und Hilfsmittel für das Prüfungsgespräch von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, sollten Sie sich hierüber rechtzeitig informieren. Auskünfte hierüber gibt Ihnen die für Sie, die für das Ablegen der Steuerberaterprüfung zuständige Steuerberaterkammer.

Die Steuerberaterprüfung ist dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote von schriftlicher und mündlicher Prüfung die Note von 4,15 nicht übersteigt. Dementsprechend muss ein Prüfling, der beispielsweise mit einer nicht seltenen Vornote der schriftlichen Prüfung von 4,5 in die mündliche Prüfung geht, dort mindestens eine Durchschnittsnote von 3,8 erzielen. Dies zeigt, wie wichtig die mündliche Steuerberaterprüfung ist.

2. Die Vorbereitung auf den Kurzvortrag

Die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Steuerberaterprüfung ist sehr kurz. Daher sollte frühzeitig nach der schriftlichen Prüfung mit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung und den Kurzvortrag begonnen werden. Da bestimmte Standardthemen immer wieder Kurzvortragsthema einer mündlichen Prüfung sind, ist ein Teil der Vorbereitung das **Bearbeiten und Üben von Standardkurzvorträgen**. Ein ausgewählter Teil von Standardkurzvorträgen ist auch in den nachfolgenden 101 Kurzvorträgen enthalten. Es lohnt sich darüber hinaus, die Prüfungsprotokolle früherer Prüfungen anzuschauen. Diese sind zwar mit Vorsicht zu genießen, da der Protokollant stets eine subjektive Wahrnehmung der Prüfung wiedergibt. Die Kurzvortragsthemen aber lassen sich eindeutig aus den Prüfungsprotokollen entnehmen.

Darüber hinaus haben die Kurzvortragsthemen regelmäßig aktuelle Probleme zum Gegenstand. Dementsprechend sollten Sie sich stets über aktuelle Nachrichten aus der Wirtschaft, aktuelle Rechtsprechung, neueste Verwaltungserlasse und aktuell verabschiedete bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetze informieren. Tagesaktuelle Informationen finden Sie insbesondere auch über das Internet. Das BMF bietet einen kostenlosen Newsletter an, in welchem regelmäßig über neueste Entwicklungen berichtet wird.

Ganz entscheidend für die mündliche Prüfung und auch für den Kurzvortrag ist Ihre **mentale Verfassung**. Es gilt: Je öfter eine Prüfungssituation durchgespielt worden ist, desto sicherer werden Sie und desto souveräner werden auch der Kurzvortrag und das Prüfungsgespräch sein.

Der Kurzvortrag kann mit einfachen Mitteln geübt werden, indem man sich ein Thema aus der Tageszeitung auswählt und hierüber einen zehnminütigen Vortrag hält. Dies kann vor einer Gruppe, ggf. einer Arbeitsgemeinschaft, oder aber auch vor dem Spiegel erfolgen. Am effektivsten ist es allerdings, fachkundige Zuhörer zu haben. Daher bietet sich der Vortrag vor den Mitstreitern einer Arbeitsgemeinschaft ganz besonders an.

Das nachhaltige Üben hat einen weiteren Vorteil. Durch das Üben von Kurzvorträgen anhand aktueller Themen wird gleichzeitig der Stoff auch für das mündliche Prüfungsgespräch abgedeckt.

Ihr Ziel muss es letzten Endes sein, über ein x-beliebiges Thema innerhalb von 30 Minuten eine Gliederung anzufertigen und hierüber zehn Minuten frei vorzutragen zu können.

Zum **Abschluss der Prüfungsvorbereitungen** empfehlen wir die Teilnahme an einer Prüfungssimulation bei einem Seminaranbieter mit einschlägiger Erfahrung. Hierbei sollten Sie allerdings darauf achten, dass dieses Seminar unter Prüfungsbedingungen abgehalten wird. Sie sollten die Möglichkeit haben, zum einen **mehrere** Kurzvorträge selbst abzuhalten und zum anderen **mehrere** Prüfungsgespräche in mehreren Prüfungssitzungen mit drei bis fünf Teilnehmern absolvieren zu können. Nur so „schnuppern“ Sie „echte Prüfungsluft“.

3. Der Kurzvortrag

Die **Vorbereitung und das Abhalten des Kurzvortrags** kann in fünf Schritte unterteilt werden:

1. Auswahl des Themas,
2. Brainstorming,
3. Erstellen des Kurzvortragsmanuskripts,
4. Probevortrag vor dem „geistigen Auge“,
5. Auftritt vor der Prüfungskommission.

Im Rahmen Ihrer Vorbereitung sollten Sie jeden dieser fünf Schritte bewusst wahrnehmen und trainieren. Halten Sie sich hierbei auch an die hier vorgeschlagenen oder von Ihnen selbst erarbeiteten zeitlichen Vorgaben. Ein ganz zentraler Punkt bei der Vorbereitung und dem Abhalten des Kurzvortrags ist die Zeiteinteilung. **Gehen wir bitte im Folgenden einmal die zentralen fünf Punkte durch.**

Schritt 1: Auswahl des Themas

Stellen Sie sich frühzeitig darauf ein, dass keines der drei Ihnen vorgelegten Kurzvortragsthemen Ihr WunschtHEMA sein wird. Das macht aber auch nichts, da Sie gründlich vorbereitet sind. Nachdem Sie bereits die schriftliche Steuerberaterprüfung bestanden haben, können Sie davon ausgehen, auch das für das Bestehen der mündlichen Steuerberaterprüfung erforderliche steuerliche Wissen parat zu haben. Den zusätzlichen Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung haben Sie gründlich vorbereitet, das Halten eines Kurzvortrages und das Prüfungsgespräch haben Sie ebenfalls trainiert.

Dementsprechend werden Sie auch in der Lage sein, eines der drei Kurzvortragsthemen anzunehmen. Gehen Sie wie folgt an die **Auswahl des Kurzvortragsthemas** ran:

Lesen Sie sich die Kurzvortragsthemen unbefangen und ohne Vorurteile durch. Lehnen Sie ein Thema nicht schon deswegen ab, weil es vielleicht die ungeliebte Abgabenordnung etc. betrifft.

Kommt Ihnen ein Thema bekannt vor oder können Sie Parallelen zu einem bereits bearbeiteten Thema ziehen, dann sollten Sie auch in der Lage sein, das vermeintlich bekannte Thema zu bearbeiten. Allerdings ist hier Vorsicht angebracht, da beim Ziehen von Parallelen zu anderen Kurzvortragsthemen auch schnell das Thema verfehlt werden kann.

Bearbeiten Sie als Betriebswirt eher betriebswirtschaftliche Themen und als Jurist eher juristische Themen. Wir stellen immer wieder fest, dass das Halten eines Kurzvortrages in einem fremden Fachbereich meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Regel wird der in einem fremden Fach Vortragende die Fachsprache und Fachbegriffe nicht fehlerfrei beherrschen. Der Prüfer ist in der Regel ein Fachmann, sodass hier Fehler schnell offenkundig werden.

Beherrschen Sie ein Thema besonders gut und die anderen eher schlecht, dann liegt die Entscheidung ohnehin auf der Hand.

Die Frage, ob ein spezielles oder allgemeines Thema ausgewählt werden soll, kann nicht pauschal beantwortet werden. Beides kann Vor- und Nachteile haben. Wird ein spezielles Thema ausgewählt, so kann nur ein Prüfer der Prüfungskommission angesprochen werden. Es ist tief in das Thema einzusteigen, sodass man ein spezielles Thema nur dann wählen sollte, wenn man auch die Thematik gut beherrscht. Ein allgemeines Thema hat den Vorteil, dass alle Prüfer angesprochen werden können und man sich inhaltlich eher an der Oberfläche bewegen kann.

Die **Auswahl eines Themas**, das sich am Gesetzestext orientiert, kann vorteilhaft sein, da die Gliederung schon vom Gesetz vorgegeben wird. Dies wird allerdings auch bei der Bewertung berücksichtigt, sodass hier mit Sicherheit mehr verlangt werden wird, wohingegen bei einem Kurzvortragsthema, bei dem das Gesetz nichts vorgibt, die Messlatte für die Bewertung tiefer liegen wird.

Gehen Sie ruhig auch an ein schwieriges Thema ran. Hier werden Fehler eher verziehen, die Bewertung wird hier besser sein als bei einem leichten Thema, denn dort werden Fehler weniger verziehen.

Haben Sie kein passendes Thema gefunden? Dann überlegen Sie sich doch zu jedem Thema ein paar Sekunden lang, was Sie dazu beitragen könnten. Das Thema mit den meisten Punkten wird dann Ihres sein.

Haben Sie ein Thema ausgesucht, so sollten Sie das Thema nicht mehr wechseln. Das kostet zu viel Zeit, eine sinnvolle Vorbereitung wird nicht mehr möglich sein und wird Sie aus dem Konzept bringen. Hiervon kann es nur eine ganz seltene Ausnahme geben, wenn Sie mit der Bearbeitung eines Themas begonnen haben und mit diesem überhaupt nicht zurechtkommen, ist ein Wechseln denkbar. Für die ordentliche Bearbeitung eines zweiten Themas wird, wenn Sie den Wechsel nicht schon in den ersten paar Minuten vollziehen, aber nicht mehr genügend Zeit bleiben. Befolgen Sie unseren Ratschlag, alle Themen einmal gedanklich durchzuspielen, dürften Sie in diese Situation eigentlich gar nicht geraten.

Ist ein Thema ausgewählt, so gibt es kein Hätte, Wenn und Aber mehr. Die anderen beiden Kurzvortragsthemen vergessen Sie sodann, jedenfalls bis zum Prüfungsgespräch.

Der Vorgang des Sichtens der Themen, das gedankliche Durchspielen des Themas und die Auswahl des Themas sollten nicht mehr als zwei bis drei Minuten beanspruchen.

Themenbereich Körperschaftsteuer

Vortrag 1: Ausschüttungs-/Dividendenbesteuerung

I. Einführende Hinweise

Durch die **Unternehmensteuerreform** wurde zum 01.01.2009 die einkommensteuerliche Regelung zur Besteuerung von Ausschüttungen und Dividenden vollständig neu geregelt.

Tipp! Das Thema „Dividendenbesteuerung seit dem 01.01.2009“ eignet sich als Vortragsthema, aber auch für die Prüfungsrounde. Der Wechsel zwischen Dividendenbesteuerungen und Zinsbesteuerung wird gerne in der Schlussrunde abgefragt.

Der maximale Steuersatz für die Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG beläuft sich seit dem 01.01.2009 auf 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG). Aus diesem Grund beträgt die Kapitalertragsteuer für alle nach dem 31.12.2008 zugeflossenen Ausschüttungen/Dividenden 25 % (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG und § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

II. Die Gliederung

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
	Einleitung	Thema; Kurzübersicht
1.	Allgemeines	Systematische Unterscheidung Abgeltungsbesteuerung/ Teileinkünfteverfahren; zeitlicher Anwendungsbereich
2.	Gesellschafter – natürliche Personen	System der Besteuerung; Höhe der Kapitalertragsteuer; Behandlung der Kapitalertragsteuer; Zeitpunkt der Anrechnung
3.	Werbungskostenabzug/Betriebsausgabenabzug	Abzug des Sparerpauschbetrages; kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten; § 3c Abs. 2 EStG im Teileinkünfteverfahren
4.	Option zum Teileinkünfteverfahren	Tatbestandsmerkmale; zeitliche Bindung; einmaliger Widerruf
5.	Besteuerungsverfahren	Veranlagungsverfahren (§ 32d Abs. 1 EStG und § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG); Deklarationspflicht (§ 32d Abs. 2 EStG)
6.	Gesellschafter – Kapitalgesellschaften	Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 KStG
6.1	Systematik	Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungsbesteuerung
6.2	Betriebsausgaben	Pauschalierung der abziehbaren Betriebsausgaben; § 8b Abs. 5 KStG
6.3	Steuerpflicht bei Streubesitz	Normierung der Steuerpflicht
7.	Gesellschafter – Personengesellschaften	Anwendung der Bruttomethode der beteiligten Mitunternehmer je nach Rechtsform
8.	Gewerbesteuerliche Besonderheiten	Gewerbesteuerliches Schachtelpflicht; § 9 Nr. 2a GewStG; Behandlung der Refinanzierungsaufwendungen

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
	Schluss	Fazit: keine Vereinfachung; Probleme Beteiligung ohne Optionsmöglichkeit mit Refinanzierungsaufwendungen im Privatvermögen sowie Erhebung der Kirchensteuer

III. Der Vortrag

Einleitung

Sehr geehrte Frau Prüfungsvorsitzende (geehrter Herr Prüfungsvorsitzender), meine Damen und Herren, ich habe das Thema „**Ausschüttungs-/Dividendenbesteuerung**“ für meinen mündlichen Vortrag gewählt. Dabei werde ich mich auf die Besteuerung auf der Ebene des Gesellschafters/Aktionärs beschränken.

Für die Besteuerungssystematik von Ausschüttungen kommt der Rechtsform des Gesellschafters (natürliche Person, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) entscheidende Bedeutung zu. Daneben ist für natürliche Personen die Einkunftsart für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Steuer erheblich.

1. Allgemeines

Ausschüttungen einer GmbH und Dividenden einer AG zählen bei natürlichen Personen zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dabei ist es für die Frage der Besteuerung unerheblich, ob es sich um Gewinnausschüttungen/Dividenden handelt, die den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen oder um verdeckte Gewinnausschüttungen. Soweit die Einkünfte zu einer anderen Einkunftsart gehören, sind sie dieser zuzurechnen (Subsidiaritätsklausel; § 20 Abs. 8 EStG). Sofern die Einkünfte zu den Überschusseinkunftsarten gehören, sind die Ausschüttungen/Dividenden mit Zufluss i.S.d. § 11 EStG zu besteuern. Handelt es sich um einen beherrschenden Gesellschafter, erfolgt die Besteuerung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung bzw. Hauptversammlung (H 20.2 EStH „Zuflusszeitpunkt bei Gewinnausschüttungen“).

Bei bilanzierenden Gesellschaften entscheidet der Gewinnausschüttungsbeschluss – unabhängig vom Beteiligungsumfang – über den Zeitpunkt der Aktivierung der Ausschüttung und damit über den Zeitpunkt der Besteuerung.

Tipp! Behalten Sie bitte im Hinterkopf, dass sowohl für die Erhebung der Kapitalertragsteuer (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 EStG) als auch für die Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) gesonderte Normen hinsichtlich der zeitlichen Erfassung normiert sind. Dies ist ein sehr beliebtes Fragekriterium in der Prüfungsrede.

2. Gesellschafter – natürliche Personen

Im Bereich der Besteuerung von **Ausschüttungen/Dividenden bei natürlichen Personen** sind zwei unterschiedliche Besteuerungssysteme normiert, die von der Qualifikation der Einkunftsart abhängig sind. Während die Besteuerung unter der Regie der Abgeltungsbesteuerung eine pauschalierte Einkünfteermittlung der Einnahmen ggf. abzüglich eines Spärer-Pauschbetrags auf der Basis eines Abgeltungsteuersatzes im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG von maximal 25 % vorsieht (§ 20 Abs. 9 EStG i.V.m. § 32d Abs. 1 EStG), erfolgt die Besteuerung im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d EStG) für alle anderen Einkunftsarten. Die Betriebseinnahmen/Einnahmen im Teileinkünfteverfahren sind zu 40 % (§ 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d EStG) steuerfrei. Korrespondierend dazu erfolgt eine Kürzung der Betriebsausgaben/Werbungskosten um 40 % (§ 3c Abs. 2 EStG). Die so ermittelten Einkünfte werden im Rahmen der Einkommensbesteuerung auf der Basis ihres individuellen Steuersatzes der Besteuerung zugrunde gelegt.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind – sofern die Ausschüttung/Dividende im Rahmen der Steuererklärung deklariert werden – auf die festsetzende Einkommensteuer bzw. den festzusetzenden Solidaritätszuschlag anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 3 KStG).

3. Werbungskostenabzug/Betriebsausgabenabzug

Die Abgeltungsbesteuerung und das Teileinkünfteverfahren unterscheiden sich hinsichtlich des Werbungskostenabzugs grundlegend. Während unter der Regie der Abgeltungsbesteuerung grundsätzlich der Sparer-Pauschbetrag zum Abzug kommt und tatsächliche Werbungskosten die Einkünfte nicht mindern (§ 20 Abs. 9 EStG), ermitteln sich die Einkünfte im Teileinkünfteverfahren aus der Gegenüberstellung der Einnahmen zu den tatsächlichen Werbungskosten. Ein Abzug des Sparer-Pauschbetrags scheidet im Teileinkünfteverfahren aus.

4. Option zum Teileinkünfteverfahren

Zur Vermeidung von Standortbenachteiligungen räumt § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG den Steuerpflichtigen ein **Optionsrecht** ein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann für Ausschüttungen/Dividenden, die zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen, auf Antrag die Besteuerung anstelle der Grundsätze der Abgeltungsbesteuerung nach den Grundsätzen des Teileinkünfteverfahrens gewählt werden. Allerdings kann der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG beantragen, dass die Steuer auf Kapitalerträge nicht nach § 32d Abs. 1 EStG berechnet wird, sondern dem Regelsteuersatz nach § 32a EStG unterliegt. Dadurch wird bewirkt, dass gerade keine Abgeltungswirkung eintritt, Werbungskosten geltend gemacht werden können und das Teileinkünfteverfahren anzuwenden ist.

Die Ausübung des Optionsrechts erfordert tatbestandsmäßig, dass der Anteilseigner/Aktionär zu mindestens 25 % beteiligt oder zu 1 % mit beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft beteiligt ist. Unter dem Begriff berufliche Tätigkeit wird eine nichtselbständige Tätigkeit oder eine freiberufliche Tätigkeit verstanden. Diese Voraussetzungen müssen zumindest an einem Zeitpunkt im Veranlagungszeitraum der Antragstellung erfüllt sein. Der Antrag, der spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung des betreffenden Veranlagungszeitraumes zu stellen ist, bindet grundsätzlich für fünf Veranlagungszeiträume. Ein einmaliger Widerruf innerhalb des Fünfjahreszeitraumes ist jedoch zulässig. Das Optionsrecht gilt nur zum Teileinkünfteverfahren; niemals vom Teileinkünfteverfahren zur Abgeltungsbesteuerung.

Für Optionsanträge zum Teileinkünfteverfahren muss ab dem 01.01.2017 bei einer Beteiligung von 1 % bis 25 % durch die berufliche Tätigkeit ein maßgeblicher unternehmerischer Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft möglich sein.

Tipp! Sofern Sie ausreichend Zeit haben sollten, würde sich an dieser Stelle ein Beispiel anbieten. Anhand dessen könnten Sie die Besteuerungssystematik einer Beteiligung in 2021 ohne Einnahmen nur mit Schuldzinsen aus der Refinanzierung des Kaufpreises der Anteile darstellen.

5. Besteuerungsverfahren

Während die Besteuerung von Ausschüttungen/Dividenden nach den **Grundsätzen des Teileinkünfteverfahrens** stets eine entsprechende Festsetzung der Einkünfte im Veranlagungsverfahren erfordert, sieht die Abgeltungsbesteuerung vom Grundsatz keine Deklaration der Einnahmen im Veranlagungsverfahren vor. Durch die Einbehaltung der Abgeltungsteuer (= Kapitalertragsteuer) i.H.v. 25 % und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag sollen die Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich abgegolten sein (§ 43 Abs. 5 EStG); d.h. eine entsprechende Deklaration in der Steuerklärung kann dem Gesetzeszweck folgend grundsätzlich unterbleiben.

6. Gesellschafter – Kapitalgesellschaften

Vor dem Hintergrund der Ertragsteuerbelastung von ausgeschütteten durch eine Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinnen war es im System des Halbeinkünfteverfahrens unerlässlich, Ausschüttungen und Dividendenzahlungen zwischen zwei Kapitalgesellschaften zu befreien. Dieser Grundsatz gilt auch seit dem 01.01.2009 unverändert fort.

6.1 Systematik

Bei Anteilseignern/Aktionären, die die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben, stellt die Ausschüttung/Dividende innerhalb der Steuerbilanz einen Beteiligungsertrag dar, der außerhalb der Steuerbilanz nach § 8b Abs. 1 S. 1 KStG in vollem Umfang steuerbefreit ist,

6.2 Betriebsausgaben

Nach § 8b Abs. 5 S. 1 KStG sind – bezogen auf die nach § 8b Abs. 1 S. 1 KStG steuerbefreite Ausschüttung – 5 % als **pauschal nicht abziehbare Betriebsausgaben** außerhalb der Steuerbilanz hinzuzurechnen. Sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung bestehen, sind diese in vollem Umfang abziehbar. Die bei der Ausschüttung einbehaltene Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag werden auf die jeweiligen festgesetzten Beträge angerechnet (§ 31 Abs. 1 S. 1 KStG).

6.3 Steuerpflicht bei Streubesitz

Für Gewinnausschüttungen, die nach dem 28.02.2013 zufließen (§ 34 Abs. 7a KStG) wurde für sog. Streubesitz auf der Seite der empfangenen Körperschaft die Steuerpflicht durch das Gesetz zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 20.10.2011 normiert (§ 8b Abs. 4 KStG). Maßgeblich für die Beteiligungshöhe sind grundsätzlich die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

Dieses strenge Stichtagsprinzip ist nur für den Fall des Erwerbs einer Beteiligung von mindestens 10 % ausgenommen (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG). Bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe sind nur unmittelbare Beteiligungen zu berücksichtigen. Allerdings gelten über eine Mitunternehmerschaft gehaltene Anteile ausdrücklich anteilig als eine unmittelbare Beteiligung des Mitunternehmers (§ 8b Abs. 4 Sätze 4 und 5 KStG).

7. Gesellschafter – Personengesellschaften

Befinden sich die GmbH-Anteile oder Aktien im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, hängt die endgültige Besteuerung von der Rechtsform der beteiligten Mitunternehmer ab. Sofern die Mitunternehmer die Rechtsform körperschaftsteuerlicher Personen haben, gelten die Grundsätze des § 8b KStG. Handelt es sich bei den Mitunternehmern um natürliche Personen, ist das Teileinkünfteverfahren einschlägig. Dieses findet jedoch erst auf der Ebene des betreffenden Mitunternehmers Anwendung (sog. Bruttomethode).

Tipp! Stellen Sie an dieser Stelle deutlich heraus, dass diese Punkte grundsätzlich der Vollständigkeit und der Abrundung des Themas dienen und nur mittelbar mit der Einführung der Abgeltungsbesteuerung zu tun haben.

8. Gewerbesteuerliche Besonderheiten

Soweit die **Dividenden/Ausschüttungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Gewerbeertrag** (§ 7 GewStG) enthalten sind (§ 3 Nr. 40 Buchst. d EStG, § 8b KStG), ist nach § 9 Nr. 2a GewStG rechtsformabhängig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des gewerbesteuerlichen Schachtelpivils erfüllt sind. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraumes mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital, wird der im Gewerbeertrag enthaltene Anteil der Ausschüttung/Dividende nach § 9 Nr. 2a GewStG gekürzt.

Tipp! Soweit Sie an dieser Stelle noch ausreichend Zeit haben, wäre ein Vergleich zwischen dem gewerbesteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Streubesitz denkbar.

Im Ergebnis unterbleibt eine gewerbesteuerliche Besteuerung der Ausschüttung auf der Ebene des Gesellschafters/Aktionärs. Sind die Voraussetzungen des gewerbesteuerlichen Schachtelpivils nicht erfüllt, werden die im Gewerbeertrag (= Einkünfte aus Gewerbebetrieb) steuerbefreiten Teile der Gewinnausschüttung/Dividende nach § 8 Nr. 5 GewStG hinzugerechnet.

Schluss

Die mit der einkommensteuerlichen Reform der Besteuerung von Ausschüttungen und Dividenden beabsichtigte Vereinfachung dürfte häufig nicht erreicht worden sein. Insbesondere führt das derzeit bestehende Antragsrecht zur Einbehaltung der Kirchensteuer dazu, dass trotz Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlagsabzug in vielen Fällen die Ausschüttungen/Dividenden als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu deklarieren sind, um eine fehlerhafte Kirchensteuerfestsetzung zu vermeiden.

Auch die Besteuerung von Ausschüttungen refinanzierter Beteiligungen ohne Optionsmöglichkeit wird vor dem Hintergrund der Besteuerung nach dem Leistungsprinzip gerichtlich überprüft werden müssen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden digitalen Betriebsprüfung wird die Anzahl derartiger Fälle perspektivisch wohl noch weiter zunehmen. Generell sind Erleichterungen bei der Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten denkbar, wenn die Besteuerung dadurch nicht gefährdet wird, vgl. § 148 AO. Diese können auch rückwirkend, zum Beispiel im Zeitpunkt der Prüfung noch beantragt werden, § 148 Satz 2 AO.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortrag 8: Ordnungsgemäße Kassenführung nach der Abgabenordnung

I. Einführende Hinweise

Auch wenn das Thema Ordnungsgemäße Kassenführung seit vielen Jahren Schwerpunkt der Betriebsprüfungen bei bargeldintensiven Betrieben darstellt, ist das Thema durch das Auslaufen der Übergangsfrist nach dem sog. „Kassenerlass“ des BMF aus 2010 zum 31.12.2016 sowie dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist die ordnungsgemäße Kassenführung wieder in den Fokus der breiten Öffentlichkeit geraten.

II. Die Gliederung

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
	Einleitung	Thema/Kurzübersicht
1.	Allgemeines zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen	§§ 145 bis 147 AO werden ergänzt durch diverse Verwaltungsanweisungen
2.	Einsatz von elektronischen Kassen (Registrier- und PC-Kassen)	Grundsätzlich Einzelaufzeichnungspflicht, Ausnahmen
3.	Einsatz von offenen Ladenkassen	Grundsätzlich auch Einzelaufzeichnungspflicht, retrograder Kassenbericht zulässig
4.	Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung	Recht auf unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriff
5.	Folgen von Mängeln	Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung, Entfall Anscheinsvermutung des § 158 AO, Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO).
6.	Ausblick: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen	Ab 1.1.2020: zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, Registierungspflicht, Bonpflicht und ab 01.01.2018 Kassennachschauf
	Schluss	Dauerhafte Anforderungen an die laufende Betreuung in der Praxis, Haftungsrisiken für Steuerberater bei offensichtlichen Verstößen denkbar

III. Der Vortrag

Einleitung

Sehr geehrter Herr Prüfungsvorsitzender/Sehr geehrte Frau Prüfungsvorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe das Thema „**Ordnungsgemäße Kassenführung nach der Abgabenordnung**“ gewählt.

Mein Vortrag ist wie folgt gegliedert: (Aufzählen der o.g. Gliederungspunkte Nr. 1. bis 6.).

1. Allgemeines zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen

Für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO), insbesondere §§ 145 bis 147 AO. Außerdem gibt es mehrere Verwaltungsvorschriften.

Diese sind:

- BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl I 2010, 1342,
- BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl I 2014, 1450 (GoBD – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), (gültig ab 01.01.2015. Bis 31.12.2014: GDPdU – BMF-Schreiben vom 16.07.2001 (BStBl I 2001, 415)). Das BMF Schreiben vom 14.11.2014 wurde aktualisiert durch BMF-Schreiben vom 28.11.2019, IV A 4 – S 0316/19/10003:001).
- BMF-Schreiben vom 09.01.1996, BStBl I 1996, 34 (gültig laut der Übergangsfrist nach dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 bis 31.12.2016 für nicht aufrüstbare Registrierkassen).

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Praxis in der Regel der Buchführung „vorgelagerte Systeme“ wie Registrierkassen, PC-Kassensysteme, Taxameter etc. Diese Systeme unterliegen als Teil der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie Buchführungssysteme.

Der Einsatz dieser Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Im Folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu kennen und zu vermeiden.

Was muss beim Einsatz von elektronischen Kassen (Registrier- und PC-Kassen) aufgezeichnet und aufbewahrt werden?

2. Einsatz von elektronischen Kassen (Registrier- und PC-Kassen)

Beim Einsatz von elektronischen Kassen sind grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben einzeln aufzuzeichnen. Dies wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt (BFH-Urteil vom 16.12.2014, X R 42/13, BStBl II 2015, 519, u.a.).

Im Übrigen ergibt sich der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht aus den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG. Er gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechner).

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren (vgl. § 147 Abs. 3 Satz 1 AO bzw. § 257 Abs. 4 HGB):

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

Neben den vorgenannten Journaldaten sind u.a. auch die Auswertungs-, Programmier-, Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen aufzubewahren.

Können mit der elektronischen Registrierkasse nicht alle Kasseneinzeldaten für zehn Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse mit Speichererweiterungen auszustatten. Sollte dies technisch nicht möglich sein, sind die Daten auf einem externen Datenträger zu speichern. Dem Unternehmen obliegt der Nachweis, dass alle steuerlich relevanten Daten manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar gespeichert werden. Ggf. ist hierfür die Hilfe eines IT-Dienstleisters in Anspruch zu nehmen. Hierdurch anfallende Kosten trägt das Unternehmen. Die IT-Kassendienstleister werden auch über derzeitige und zu erwartende technische Aufrüstungsmöglichkeiten informieren können.

Dies gilt auch bei einem Wechsel des Kassensystems. Auch hier sind die aufzeichnungs- und aufbewahrungs-pflichtigen Kassendaten des Altsystems zu sichern.

Ausnahmeregelungen bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen

Wird ein Kassensystem verwendet, bei dem eine dauerhafte Datenspeicherung im o.g. Sinn technisch nachweislich nicht möglich ist, durfte die Kasse längstens bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden (Härtefallregelung – BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl I 2010, 1342).

Seit dem 01.01.2017 müssen Unterlagen i.S.d. § 147 Abs. 1 AO, die mittels elektronischer Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzähler erstellt worden sind, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (§ 147 Abs. 2 AO).

§ 146a AO – Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

§ 146a AO über die Verordnungsermächtigung zur Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Hiervon betroffen sind Vorschriften zu elektronischen Aufzeichnungssystemen, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen müssen, Anforderungen an Sicherheitsmodule, Speichermedien, einheitliche digitale Schnittstellen, die elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen, Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen zur Sicherstellung der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit der elektronischen Aufzeichnung u.a.m. (vgl. dazu im Einzelnen auch Nr. 3 AEAO zu § 146a, zur digitalen Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschauen vgl. Nr. 4 AEAO zu § 146a).

Nach § 146a Abs. 1 AO hat derjenige, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, ein **elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden**, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang **einzelhaft, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet**.

Ebenfalls ab dem 01.01.2020 ist die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen eingeführt worden.

Mit der **Belegausgabepflicht** entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Ab 2020 sind **folgende Angaben auf den Belegen vorgeschrieben**:

- Name und Adresse des Unternehmens,
- Ausstellungsdatum des Belegs,
- Zeitpunkt der Transaktion,
- Menge der Artikel bzw. Dienstleistungen,
- Umfang und Art der Leistung,
- Transaktionsnummer,
- Entgelt und Steuerbetrag sowie Gesamtsumme mit dem angewandten Steuersatz,
- Seriennummer des Aufzeichnungssystems oder Sicherheitsmoduls.

Hinweis! Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität besteht unter den Voraussetzungen des § 148 AO die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht.

Auf die **Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen** kann im Fall des Vorliegens sog. sachlicher Härten **verzichtet werden**. Solche Härten liegen z.B. vor, wenn durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich ist. Dazu zählen z.B. Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabe-Einheit oder wenn die Belegausgabepflicht im konkreten Einzelfall unzumutbar ist (zum Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vgl. Nr. 7 AEAO zu § 146a).

Hinweis! Zur Regelung für elektronische Kassensysteme ab 01.01.2020 s. Kapitel 6.

3. Einsatz von offenen Ladenkassen

Im Fall einer offenen Ladenkasse besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Bei der „offenen Ladenkasse“ sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – im Gegensatz zur Kassenführung mit Hilfe einer Registrierkasse/PCKasse – mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalls erforderlich.

Schluss

Das Steuerrecht setzt oftmals zivilrechtlich wirksame Verträge voraus. In der steuerlichen Beratung insbesondere in der Gestaltungsberatung ist hierauf ganz besonders zu achten. Werden minderjährige Kinder beispielsweise zum Zwecke der Gewinnverlagerung an dem Unternehmen der Eltern still beteiligt, so ist ein **Ergänzungspfleger** zu bestellen und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortrag 3: Verjährung im Zivil- und Steuerrecht

I. Einführende Hinweise

Die **Verjährung** spielt sowohl im Zivil- als auch im Steuerrecht eine entscheidende Rolle. Während im Zivilrecht die Verjährung dazu führt, dass der Schuldner die Leistung verweigern kann (Leistungsverweigerungsrecht), führt im Steuerverfahrensrecht die Verjährung zum Erlöschen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bzw. Tatbestände zum Neubeginn der Verjährung. Letzten Endes unterscheiden sich auch die Verjährungsfristen. Es empfiehlt sich, im vorliegenden Kurvvortrag strukturiert vorzugehen und die Verjährung nach Zivilrecht einerseits und sodann die Verjährung nach Steuerrecht andererseits darzustellen. Für die Darstellung der einzelnen Verjährungsregelungen wird vorgeschlagen, dies in Gegenstand, Wirkung, Beginn sowie Hemmung und Neubeginn bzw. Unterbrechung der Verjährung zu gliedern.

II. Die Gliederung

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
	Einleitung	Thema; Kurzübersicht
1.	Verjährung im bürgerlichen Recht	§§ 194 ff. BGB
1.1	Gegenstand der Verjährung	Ansprüche, § 194 BGB
1.2	Wirkung der Verjährung	Leistungsverweigerungsrecht, § 214 Abs. 1 BGB
1.3	Beginn der Verjährung	Regelmäßige Verjährungsfrist: Entstehung und Kenntnis des Anspruchs, § 199 Abs. 1 BGB Andere: mit Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB
1.4	Hemmung und Neubeginn der Verjährung	Seit 2002 Hemmung und Neubeginn der Verjährung
1.4.1	Wirkung der Hemmung	Zeitraum der Hemmung wird nicht eingerechnet, § 209 BGB
1.4.2	Gründe für die Hemmung der Verjährung	Verhandlungen, § 203 BGB Katalog des § 204 Abs. 1 BGB Beispiele: Klageerhebung und Zustellung Mahnbescheid
1.4.3	Wirkung des Neubeginns der Hemmung	Neubeginn, § 212 BGB; mit dem Tag, der dem Ereignis folgt Verjährung endet dann in der Regel unterjährig
1.4.4	Gründe für den Neubeginn der Verjährung	Anerkenntnis des Anspruchs, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB Gerichtliche Vollstreckungshandlung, § 212 Abs. 2 Nr. 2 BGB

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
1.5	Verjährungsfristen	Regelmäßig drei Jahre, § 195 BGB Zehn Jahre auf Übertragung von Eigentum an einem Grundstück, § 196 BGB 30 Jahre Herausgabeansprüche, § 197 BGB
2.	Verjährung im Steuerrecht	Zwei Jahre Mängelansprüche bei Kauf Steuerverfahrensrecht geregelt in AO Steuerstrafrecht geregelt in AO und StGB
2.1	Verjährung im Steuerverfahrensrecht	Geregelt in der AO
2.1.1	Gegenstand der Verjährung	Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, § 37 AO
2.1.2	Wirkung der Verjährung	Anspruch aus dem Steuerschulverhältnis erlischt, § 47 AO
2.1.3	Beginn und Ablauf der Verjährung	Festsetzungsfrist, § 169 Abs. 1 AO Frist Zahlungsverjährung, § 232 AO
2.1.3.1	Festsetzungsverjährung	Ablauf des Kalenderjahres, in dem Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 1 AO Ablauf des Kalenderjahres, in dem Steuererklärung oder Anmeldung eingereicht worden ist Frist ein Jahr für Verbrauchssteuern, vier Jahre für übrige Steuern
2.1.3.2	Zahlungsverjährung	Fünf Jahre, § 228 S. 2 AO Beginn: Ablauf Kalenderjahr in dem Anspruch erstmals fällig Fälligkeit ergibt sich aus Einzelsteuergesetz Hemmung wegen höherer Gewalt Unterbrechung = Neubeginn bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Anmeldung im Insolvenzverfahren, § 231 Abs. 3 AO
2.2	Weitere Verjährungsvorschriften	Haftungsbescheid, § 191 Abs. 3 S. 1 AO Festsetzung von Zinsen, § 239 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO Vollstreckungskosten, § 346 Abs. 2 S. 1 und 2 AO
2.3	Verjährung im Steuerstrafrecht	Maßgebend StGB, § 369 Abs. 2 StGB Steuerhinterziehung fünf Jahre, § 370 AO, § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB Steuerordnungswidrigkeit ebenfalls fünf Jahre, § 384 AO
3.	Verwirkung	Verwirkung nach Treu und Glauben, § 242 BGB Längere Zeit nicht geltend gemacht und Verpflichtete darauf vertraut, dass künftig nicht geltend gemacht würde Beispiel: Zivilrecht Beispiel: Steuerrecht
	Schluss	Steuerberater muss die Verjährung zugunsten Mandanten im Auge behalten

III. Der Vortrag

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren der Prüfungskommission, das Thema meines Kurzvortrages lautet „**Verjährung im Zivil- und Steuerrecht**“.

In meinem Vortrag werde ich auf die Unterschiede der Verjährung im Zivilrecht einerseits und im Steuerrecht andererseits eingehen. Dabei werde ich innerhalb der verschiedenen Rechtsbereiche insbesondere darauf eingehen, was Gegenstand der Verjährung sein kann und wie die Verjährung wirkt. Beginn der Verjährung sowie mögliche Hemmungs- oder Unterbrechungstatbestände werde ich ebenso darstellen, wie den Ablauf einer Verjährungsfrist. Meine Ausführungen werde ich mit der gesetzlich zwar nicht verankerten, aber der Verjährung sehr nahestehenden Verwirkung abschließen.

1. Verjährung im bürgerlichen Recht

1.1 Gegenstand der Verjährung

Im bürgerlichen Recht unterliegen Ansprüche, also das Tun, Dulden oder Handeln von einem anderen zu verlangen, der Verjährung (§ 194 Abs. 1 BGB).

1.2 Wirkung der Verjährung

Die **Verjährung nach bürgerlichem Recht** führt zu einem Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 Abs. 1 BGB). Dementsprechend ist der Schuldner berechtigt, nach Eintritt der Verjährung, die Leistung zu verweigern. Im bürgerlichen Recht ist dies als Einrede ausgestaltet, d.h. die Verjährung muss vom Schuldner in einem Prozess ausdrücklich geltend gemacht werden. Wird diese nicht geltend gemacht, so würde der Schuldner in einem Prozess verurteilt werden, auch wenn der Anspruch verjährt wäre.

1.3 Beginn der Verjährung

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die **regelmäßige Verjährung** mit der Entstehung des Anspruchs und mit Kenntnis des Gläubigers bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den, den Anspruch begründenden Umständen, d.h. beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die Verjährung von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt nach § 200 BGB mit der **Entstehung des Anspruchs**. Nachdem die meisten Ansprüche der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen und sofern dies nicht der Fall ist, das spezielle Gesetz hierzu in der Regel Sonderregelungen enthält, ist die Vorschrift des § 200 BGB in der Praxis nur noch für wenige Ausnahmefälle anwendbar. So greift diese Vorschrift beispielsweise für den Beginn der Verjährung hinsichtlich Ansprüchen auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder im Hinblick auf Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (§ 196 BGB, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

1.4 Hemmung und Neubeginn der Verjährung

In dem seit 2002 geltenden modernisierten Schuldrecht gibt es zwei Tatbestände, die zum Hinausschieben der Verjährung führen können. Zum einen ist dies die **Hemmung der Verjährung** und zum anderen der **Neubeginn der Verjährung**.

1.4.1 Wirkung der Hemmung

Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt wird, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Würde beispielsweise ein Anspruch zum 31.12.2020 verjähren und die Parteien vom 16.11.2020 bis 30.11.2020 Verhandlungen über den Anspruch führen, so wäre der **Eintritt der Verjährung** um diesen Zeitraum, und somit um 14 Tage, gehemmt. Dieser Zeitraum wäre der Verjährungsfrist von drei Jahren bis zum 31.12.2020 hinzuzurechnen. Nach der Sonderregelung des § 203 Satz 2 BGB tritt die Verjährung jedoch frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein und würde im vorliegenden Fall somit erst zum 28.02.2021 enden.

Tipp! Wenn es um Daten und Fristen geht, ist es sinnvoll ein **einfaches** und im Rahmen des Vortrages **nachvollziehbares** Beispiel zu bringen.